

# Überblick über die forensische Psychiatrie

Autor(en): **Hess, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **71 (1974)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839144>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

71. Jahrgang  
Nr. 11 November 1974

Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für  
Staats- und Gemeindeverwaltung»

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge  
und Jugendhilfe. Enthaltend die Entscheide  
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-  
versicherungswesens. Offizielles Organ der  
Schweizerischen Konferenz für öffentliche  
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,  
Waldgartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg,  
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:  
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich  
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 23.-.  
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist  
nur unter Quellenangabe gestattet

---

## Überblick über die forensische Psychiatrie

Von Dr. iur. *Max Hess*

### *Zum Begriff*

Das Forum war im alten Rom Marktplatz und Gerichtsstätte zugleich. Forensisch heisst heute zum Gerichtswesen gehörend, und der Begriff der forensischen Psychiatrie umschreibt die Tätigkeit des Psychiaters als Experte in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren. Der Experte hat die Aufgabe, dem Richter bei der Meinungsbildung zu helfen. Das Gutachten zuhanden des Richters, die gerichtliche Expertise, dient nicht dazu, dem Richter die Entscheidungsaufgabe abzunehmen. Der Experte oder Sachverständige ist lediglich berufen, den Richter zu befähigen, zur richtigen Entscheidung zu gelangen. Der Richter, der mit allen Spielarten des menschlichen Daseins konfrontiert wird, ist nicht immer in der Lage, aus seinem eigenen Wissensbereich heraus, jede Situation fachgerecht zu beurteilen. Er ist für seine Meinungsbildung auf den Fachmann, den Experten, angewiesen. Die Entscheidung aber liegt beim Richter. Dieser kann sich der Auffassung des Experten anschliessen, oder er kann sich von den Schlussfolgerungen des Sachverständigen distanzieren, wenn sie ihn nicht zu überzeugen vermögen.

Der Psychiater, der einen Patienten begutachtet, kommt bisweilen in die schwierige Lage, dass er vom Auftraggeber nur aufgefordert ist, eine Diagnose zu stellen und Zusammenhänge zu klären, während er bei der Beschäftigung mit dem Patienten oft bereits die Notwendigkeit der Therapie spürt und dieser Notwendigkeit wohl nachkommen möchte, es aber als Gutachter nicht darf. Häufig wird er den

begutachteten Patienten an einen andern Psychiater zur Therapie weisen, da die Rollen als ehemaliger Gutachter und als jetziger Therapeut nicht immer vereinbar sind.

Die schwierige Aufgabe des Experten besteht darin, seine fachlichen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen so darzustellen, dass sie für den Nichtfachmann verständlich sind.

In einem ersten Teil enthält das Gutachten die Biographie des Patienten, das heisst das aus der Vorgeschichte für die Beurteilung wesentliche Material (Angaben aus Akten, Polizeirapporten, Informationen von Angehörigen und andern Auskunftspersonen usw.), dann aber auch Angaben über die Lebensumstände, die Anlass zur Begutachtung gegeben haben.

In einem zweiten Teil gibt der Experte Auskunft über seine eigenen Erhebungen, Beobachtungen, Untersuchungen und Testergebnisse. In diesem Zusammenhang spielen auch die ihm von den Pflegenden mitgeteilten Beobachtungen eine erhebliche Rolle.

In einem dritten Teil verarbeitet der Gutachter das gewonnene Material, versucht Erklärungen für das nicht mehr einfühlbare Verhalten, für das soziale Fehlverhalten zu geben. Er macht den Auftraggeber mit den erforderlichen diagnostischen Feststellungen vertraut und informiert ihn auch über die zukünftigen Behandlungsmöglichkeiten. Der Experte hat dem Auftraggeber, der ja regelmässig ein Laie ist, zu helfen, sich nicht mehr von den oberflächlich wahrnehmbaren Symptomen imponieren zu lassen, sondern die tieferliegenden Zusammenhänge zu sehen sowie die begrenzten und andersartigen Möglichkeiten des Patienten zu verstehen. Kann der Auftraggeber diese Gedankengänge nachvollziehen, so ist er auch in der Lage, die Schlussfolgerungen des Experten zu verstehen und zu akzeptieren.

In einem letzten Teil werden dann die Fragen, die dem Gutachter zur Klärung unterbreitet worden sind, beantwortet.

## *A. Aus dem Zivilrecht*

### *I. Aus dem Personenrecht*

#### *1. Urteilsfähigkeit*

Die *Urteilsfähigkeit* besitzt gemäss Art. 16 ZGB, wer vernunftgemäss zu handeln vermag. Vernunft in diesem Sinne ist dem Verstande übergeordnet und umfasst nicht nur die Kräfte des Intellektes, sondern auch jene des Gemütes. Die *Urteilsfähigkeit*, das ist das Denkvermögen, das ist die Fähigkeit, Motive zu bilden und gemäss gewonnenen Erkenntnissen zu handeln. Es geht damit um die Fähigkeit, die zwischenmenschlichen Beziehungen auf die Normen der Rechtsordnung auszurichten. Es handelt sich also um die Fähigkeit zur Selbststeuerung, um als Mensch das Dasein menschenwürdig zu gestalten.

*Urteilsfähigkeit* ist kein absoluter, sondern ein relativer Begriff, er ist auf eine bestimmte Sache, auf ein konkretes Rechtsgeschäft bezogen. Die Frage, die dem Experten gestellt werden muss, lautet immer: *Urteilsfähigkeit wozu?* Auch debile und imbezile Menschen sind in gewissen Bereichen noch urteilsfähig. Sie können

einfache Aufträge (Botengänge usw.) sachgerecht ausführen. Sie erfassen den Inhalt einfacher Verträge (Kaufvertrag: Ich will eine bestimmte Ware und bezahle dafür den verlangten Preis) und vermögen auch noch ein einfaches Testament zu errichten, das heisst, sie können sich noch eine Meinung darüber bilden, welchen Menschen sie ihr Vermögen hinterlassen möchten.

*Urteilsunfähig* sind einmal Menschen, die entwicklungsmässig noch nicht fähig sind, die Tragweite ihrer Handlungen zu überblicken, wie Säuglinge und Kleinkinder. Im Rahmen der gesunden Entwicklung dehnt sich die Urteilsfähigkeit auf immer weitere Bezirke aus, und der psychisch intakte Mensch erreicht die volle Urteilsfähigkeit, bevor er das zwanzigste Altersjahr vollendet hat. Die Urteilsfähigkeit ist also nicht im Gesetz an bestimmte Altersstufen gebunden, sie ist vielmehr abhängig von der individuellen Entwicklung der Person.

Urteilsunfähig sind sodann Menschen mit starken psychischen Beeinträchtigungen. Wir denken etwa an die schwersten Formen der Oligophrenien, der Psychosen und der Demenzzustände. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass je nach dem prozesshaften Verlauf der Krankheit die Psychose nur zeitweise zur Urteilsunfähigkeit führt und zeitweise wieder geistig klare Lebensphasen bestehen (*lucida intervalla*) oder dass je nach dem Krankheitsbild die Urteilsfähigkeit in einzelnen Lebensbereichen erhalten sein kann und die Urteilsunfähigkeit nur in jenem Bereich besteht, der zum Beispiel durch das Paranoid beherrscht wird. Urteilsunfähigkeit kann schliesslich auch durch schwere Intoxikationen hervorgerufen werden. Der Experte wird deshalb regelmässig die Frage der Urteilsfähigkeit in einer bestimmten Lebensphase, bezogen auf eine konkrete und rechtlich relevante Tatsache, zu beurteilen haben.

Unmündigkeit und Entmündigung schliessen also Urteilsfähigkeit keineswegs aus. Das Ausmass der Urteilsfähigkeit bestimmt somit weitgehend die rechtliche Stellung von unmündigen und entmündigten Personen. Denn solche Personen können selbständig, das heisst ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters (Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt), Rechte ausüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen (Art. 19 ZGB). Solche Persönlichkeitsrechte sind etwa:

- Zustimmung zu operativen Eingriffen (für den Schwangerschaftsabbruch vgl. Art. 120 StGB)
- Entscheidung über das Glaubensbekenntnis bei einem Mindestalter von 16 Jahren (Art. 49 BV und Art. 227 ZGB)
- Errichtung eines Testamentes bei einem Mindestalter von 18 Jahren (Art. 467 ZGB)
- Zustimmung zur Adoption (Art. 265a in Verbindung mit Art. 265c Ziff.1 ZGB)
- Einreichung der Scheidungsklage
- Vormundschaftsbeschwerde (Art. 420 ZGB)
- Wahl eines Strafverteidigers
- Durchführung einer Ehrverletzungsklage und Geltendmachung von Genugtuungsansprüchen



## 2. Mündigkeit

Drei Tatbestände führen zum Eintritt der Mündigkeit:

- Vollendung des 20. Altersjahres (Art. 14 Abs. 1 ZGB)
- Verehelichung vor erreichter Mündigkeit: Heirat macht mündig (Art. 14 Abs. 2 ZGB)
- Mündigerklärung nach dem vollendeten 18. Altersjahr (Art. 15 ZGB)

Die Mündigkeit ist ein formaler Begriff, ohne dass auf die geistigen Fähigkeiten der Person Rücksicht genommen würde. Zum Schutze der Mündigen, die nicht oder nicht mehr urteilsfähig sind, hat der Gesetzgeber den Begriff der Handlungsfähigkeit eingeführt.

## 3. Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer mündig *und* urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB). Fehlt es auch nur an einer Komponente, so ist die betreffende Person nicht handlungsfähig. Unmündige und entmündigte Personen verfügen nicht über das Element der Mündigkeit. Bei schweren psychischen Beeinträchtigungen fehlt es am Tatbestandsmerkmal der Urteilsfähigkeit (Art. 17 ZGB). Alle solche Personen sind handlungsunfähig.

Wer handlungsfähig ist, verfügt über die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (Art. 12 ZGB). Der Handlungsfähige ist im rechtsgeschäftlichen Verkehr nicht mehr auf die Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters (Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt) angewiesen. Folgen der Handlungsfähigkeit sind insbesondere die Vertragsfähigkeit, die Prozessfähigkeit und die Betreuungsfähigkeit.

Unmündige und entmündigte Personen, die urteilsfähig sind, besitzen eine *beschränkte Handlungsfähigkeit*. Bereits wurde darauf hingewiesen, dass solche Personen selbständig, das heisst ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters, Rechte ausüben können, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen. Urteilsfähige unmündige und entmündigte Personen können aber auch bei einem Vertragsabschluss nach aussen selbständig auftreten, sofern im internen Verhältnis der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis gibt. Diese Zustimmung kann ausdrücklich oder stillschweigend im voraus gegeben werden; der gesetzliche Vertreter kann das Geschäft aber auch erst nachträglich genehmigen (Art. 19, 280 und 410 ZGB). Die im Gesetze vorgesehene Regelung erweist sich vor allem für bevormundete Patienten, die aus einer psychiatrischen Klinik entlassen worden sind, als ausgesprochen rücksichtsvoll, kann doch der Patient, obschon bevormundet, selbständig Verträge abschliessen, solange und soweit der Vormund sich dem Patienten gegenüber mit einem solchen Vorgehen einverstanden erklärt. Es ist in derartigen Situationen also nicht nötig, dass der Vormund mit dem Vertragspartner den Kontakt aufnimmt.

Ausserdem haften urteilsfähige unmündige und entmündigte Personen auf Schadenersatz, wenn sie unerlaubte Handlungen begehen (Art. 19 ZGB und 41 OR). Urteilsfähige Personen verfügen über die nötige Besinnungsfähigkeit, um vorsätzlich oder fahrlässig, und damit schuldhaft, Schaden zu stiften.

## II. Aus dem Eherecht

### 1. Ehefähigkeit

Die Ehefähigkeit ist einmal an ein bestimmtes Mindestalter, an die sogenannte *Ehemündigkeit* gebunden. Um eine Ehe eingehen zu können, muss der Bräutigam das 20. und die Braut das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 96 ZGB).

In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat des Wohnsitzkantons die Herabsetzung des Ehemündigkeitsalters für die Braut auf das 17. und für den Bräutigam auf das 18. Altersjahr bewilligen. Die Herabsetzung des Ehemündigkeitsalters sollte dazu beitragen, uneheliche Geburt und ledige Mutterschaft zu vermeiden. Wie aber aus der Untersuchung des Psychiaters *Carl Haffter* hervorgeht, führt die unter dem Druck einer unehelichen Schwangerschaft geschlossene Ehe oft zu einem ungünstigen Verlauf der Gemeinschaft und zu einer erhöhten Scheidungswahrscheinlichkeit. Sozialarbeiter sind deshalb heute bemüht, den Beteiligten die nötige Klärung und Reifungshilfe zu vermitteln, damit nicht unter dem Druck der bevorstehenden Mutterschaft eine Ehe geschlossen wird, bei der die Voraussetzungen für eine harmonische und positive Gemeinschaft fehlen. Im allgemeinen lädt der Regierungsrat (oder die von ihm beauftragte Behörde) den Sozialarbeiter und nicht den Psychiater ein, die Frage der Herabsetzung des Ehemündigkeitsalters nach objektiven Kriterien zu beurteilen.

Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Verlobten urteilsfähig sein (Art. 97 Abs. 1 ZGB). Es geht hier um die Frage nach der *Urteilsfähigkeit* zur Eingehung und zur Führung einer Ehe. Die Brautleute müssen sich über Sinn, Inhalt und Tragweite der Ehe einigermaßen Rechenschaft geben können. Über diese mehr nur theoretische Urteilsfähigkeit zur Eingehung einer Ehe hinaus sollen die Beteiligten aber auch fähig sein, sich innerhalb der Gemeinschaft zu bewähren, das heisst, positive Beiträge zu leisten zur Gestaltung und Vollziehung der Ehe.

Ob die erforderliche Urteilsfähigkeit zur Führung «einer guten Alltagsehe», wie der Psychiater *Hans Binder* sich ausgedrückt hat, in Grenzfällen gegeben ist, muss nötigenfalls durch den Psychiater beurteilt werden. Von psychiatrischer Seite (*Dukor, Binder*) ist denn auch der Begriff der *bedingten Ehefähigkeit* eingeführt worden. Wie überzeugend aufgezeigt wird, braucht es weniger Urteils- oder Besinnungsfähigkeit zur Führung einer Ehe, wenn keine Kinder zu pflegen, zu erziehen und zu gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern sind. Im Zeitalter der Chancengleichheit sollten Kinder auch Anspruch auf fähige und emotional hinreichend differenzierte Eltern besitzen. In der Praxis kann der durch den psychiatrischen Experten festgestellten bedingten Ehefähigkeit vor allem dann Rechnung getragen werden, wenn eines der Brautleute bevormundet ist. Obschon es sich bei der Verehelichung um ein Persönlichkeitsrecht erster Ordnung handelt, hat der Gesetzgeber durch eine besondere Vorschrift die Verehelichung von der Zustimmung (Konsens) des gesetzlichen Vertreters (Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt) abhängig gemacht (Art. 98/99 ZGB).

Der Vormund kann im Extremfall seine Zustimmung zur Eheschliessung an die Bedingung knüpfen, dass die Ehe kinderlos bleibt. Das kann in einzelnen Fällen nicht anders als durch Sterilisation erreicht werden, wobei aber Sterilisation nie-

mals erzwungen werden darf, da es sich bei der Stellungnahme zu diesem Eingriff um die Ausübung eines Persönlichkeitsrechtes handelt. Die Alternative – Eheschliessung im Anschluss an eine Sterilisation oder Verzicht auf Eingehung der Ehe – ist ethisch zu vertreten, wenn wir auch an das Schicksal möglicher Nachkommen denken.

Art. 97 Abs. 2 ZGB sagt apodiktisch, «*Geistesranke*» seien in keinem Falle ehefähig. Die Bedeutung des juristischen Begriffes «*Geistesrankeheit*» muss psychiatrisch von Fall zu Fall neu geklärt werden. Geistesranke im Sinne des Gesetzes sind also auch dann nicht ehefähig, wenn sie über die nötige Urteilsfähigkeit verfügen. Diese Bestimmung ist auf eugenische Überlegungen (Verhütung eines erbkranken Nachwuchses), die heute wissenschaftlich umstritten sind, zurückzuführen. Die Vorschrift soll zudem den psychisch gesunden Partner schützen, der durch das Zusammenleben mit einem psychotischen Ehegatten schwer beeinträchtigt werden kann. Sie dient aber auch dem ranke Partner, der in der Ehe unter Umständen in unerträglicher Weise überfordert wird.

Andererseits soll die Selbstbestimmung des Menschen nicht ohne wirklich zwingende Gründe eingeschränkt werden. Es ist im Einzelfall zu klären, ob die Führung einer Ehe überhaupt oder nur die Führung einer Ehe ohne Kinder verantwortet werden kann.

Unsere Rechtsprechung will nur in Extremfällen die Eheschliessung verhindern. Aufgabe des Psychiaters wird es sein, im Rahmen seiner Expertentätigkeit auch mit dem psychisch intakten Partner in Kontakt zu treten, um von ihm zu erfahren, wie er die Beeinträchtigungen des andern Partners erlebt, und um ihn über die möglichen Risiken für beide Partner sowie für allfällige Nachkommen gründlich aufzuklären.

Auch diese Vorschrift wird im praktischen Leben nur dann zu einer eigentlichen Prüfung führen, wenn ein verlobter Teil bevormundet ist und der Vormund vor Erteilung des Ehekonsenses sich Klarheit verschaffen will. Unabhängig von den Vorschriften der Rechtsordnung steht es natürlich jedem Partner frei, sich beraten zu lassen, um über offene Fragen Klarheit zu gewinnen (unbedingte oder nur bedingte Ehefähigkeit, Konsequenzen für Nachkommen usw.).

## 2. *Ehescheidung wegen Geistesrankeheit*

Die Ehescheidung ist ein sogenanntes höchst persönliches Recht, das keine gesetzliche Stellvertretung zulässt. Entmündigte Ehegatten, die über die erforderliche Urteilsfähigkeit verfügen, führen ihren Scheidungsprozess ohne Mitwirkung des Vormundes und ohne vormundschaftsbehördliche Prozessermächtigung. Ein urteilsunfähiger Ehegatte dagegen kann auch nicht durch seinen Vormund auf Scheidung klagen. Für ihn entfällt die Ausübung dieses Persönlichkeitsrechtes, so, wie er beispielsweise auch kein Testament errichten kann. Dagegen ist der psychisch gesunde Partner berechtigt, auf Scheidung zu klagen. Der urteilsunfähige Teil muss dann also im Scheidungsprozess durch seinen Vormund vertreten werden.

Die *Scheidung wegen Geistesrankeheit* nach Art. 141 ZGB ist an sehr schwere Voraussetzungen gebunden. Es muss eine derart belastende Form der Psychose

vorliegen, dass dem andern Partner die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zugemutet werden darf. Und diese schwere Form der Psychose muss wenigstens drei Jahre gedauert haben. Zudem haben Sachverständige, also der Psychiater, zu bestätigen, dass die Krankheit unheilbar ist. (Das Gesetz stammt aus dem Jahr 1907). Da die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit den kranken Partner belastet, stigmatisiert und möglicherweise diskriminiert, ist es unter sozialen Aspekten zu begrüssen, wenn in solchen Fällen als Scheidungsgrund «tiefe Zerrüttung» nach Art. 142 ZGB und nicht «Geisteskrankheit» angeführt wird. Nach einer streng juristischen Auffassung müsste allerdings wegen «Geisteskrankheit» geschieden werden, wenn dieser Tatbestand tatsächlich gegeben ist. Wenn ein «spezieller» Scheidungsgrund (Geisteskrankheit) vorliegt, darf nicht gtesützt auf eine «allgemeine» Bestimmung (tiefe Zerrüttung) geschieden werden.

Die Rechtswirklichkeit zeigt, dass die rücksichtsvollere Lösung der streng juristischen vorgezogen wird: Im Kanton Zürich wurden im Jahre 1972 lediglich 3 (Vorjahr 7) Ehen wegen Geisteskrankheit geschieden gegenüber 1750 (Vorjahr 1759) wegen tiefer Zerrüttung. Die schweizerische Scheidungsstatistik erwähnt für das Jahr 1971 insgesamt 5223 Ehescheidungen wegen tiefer Zerrüttung und lediglich deren 8 wegen Geisteskrankheit. Der massive Scheidungsgrund «Geisteskrankheit» ist also in der Praxis nicht beliebt und wird selten angerufen.

### *III. Vormundschaftsrecht*

#### *1. Allgemeines*

Die vormundschaftliche Erwachsenenhilfe orientiert sich am Rechtsbegriff der Handlungsfähigkeit. Sie kennt Anordnungen, die dem Hilfsbedürftigen die volle Handlungsfähigkeit belassen (Beistandschaften), dann solche, die zu einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiet führen (Beiratschaften), und schliesslich den Entzug der Handlungsfähigkeit, die Entmündigung (vgl. Tabelle). Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit soll eine Anordnung der gesetzlichen Sozialhilfe nie weiter gehen, als der angestrebte fürsorgerische Zweck verlangt.

Jede Entmündigung setzt ein schweres und dauerndes soziales Fehlverhalten voraus. Ein gelegentliches soziales Unvermögen, wie es im Dasein der meisten Menschen registriert werden kann, darf nicht zur Entmündigung führen.

Die vormundschaftlichen Organe werden im Rahmen ihres pflichtgemässen Ermessens immer wieder die Bemühungen des Psychiaters als Experten in Anspruch nehmen, sei es zur Klärung der Frage, ob überhaupt und allenfalls welche vormundschaftlichen Anordnungen indiziert sind, oder sei es zur Prüfung der Ehefähigkeit oder zur Klärung der Alternative zwischen ambulanter und stationärer Behandlung im Blick auf eine wirksame soziale Therapie.

#### *2. Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche*

Art. 369 ZGB umschreibt die Voraussetzungen zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche. Diese beiden im Jahre 1907 durch den Gesetz-



geber verwendeten und festgelegten juristischen oder sozialen Begriffe brauchen nicht mit der psychiatrischen Terminologie von heute übereinzustimmen. Vor allem der Psychiater *Hans Binder* hat sich um eine Begriffsklärung bemüht. Nach ihm ist der Begriff der Geisteskrankheit einengend zu interpretieren. Es fallen darunter die schweren und dramatischen Formen der endogenen Psychosen, Krankheitsbilder also, die auch dem Laien als ein «Verrücktsein» imponieren. Die übrigen psychopathologischen Befunde fallen unter den Sammelbegriff der Geistesschwäche. Dazu zählen insbesondere die schweren Formen der Oligophrenie, ebenso die schweren Krankheitsbilder der verschiedenen Spielarten der Demenz, ausnahmsweise Epilepsien, dann auch diejenigen Formen der Psychopathie, mit denen ein schweres und oft dauerndes soziales Fehlverhalten einhergeht, sowie nach einzelnen Experten die symptomarme einfache Schizophrenie (*Schizophrenia simplex*), die der Laie eben nicht als ein «Irresein» erlebt.

Geisteskrankheit oder Geistesschwäche für sich allein führen noch nicht zur Entmündigung. Zum Entmündigungsgrund (Tatbestand) gehört auch noch ein schweres und dauerndes soziales Fehlverhalten, dem ohne Entzug der Handlungsfähigkeit (und nötigenfalls zusätzlicher Hospitalisierung) nicht wirksam begegnet werden kann.

### Vormundschaftliche Erwachsenenfürsorge

Ohne Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit	Beschränkung der Handlungsfähigkeit	Entzug der Handlungsfähigkeit (Entmündigung)
<p>1. <i>Vertretungsbeistandschaft</i> zur Behandlung einzelner Geschäfte Art. 392 ZGB</p> <p>2. <i>Verwaltungsbeistandschaft</i> zur Verwaltung eines Vermögens Art. 393 ZGB</p> <p>3. <i>Beistandschaft auf eigenes Begehren</i> zur Vermögensverwaltung und/oder zur persönlichen Betreuung Art. 394 ZGB</p>	<p>1. <i>Mitwirkungsbeiratschaft</i> Art. 395 Abs. 1 ZGB</p> <p>2. <i>Verwaltungsbeiratschaft</i> Art. 395 Abs. 2 ZGB</p> <p>2. <i>Kombinierte Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft</i> Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB</p>	<p>1. <i>Entmündigungsgründe</i> Art. 369–372 ZGB</p> <p>2. <i>Die Wirkung der Entmündigung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– persönliche Fürsorge</li> <li>– gesetzliche Vertretung</li> <li>– Vermögensverwaltung</li> <li>– Entzug der elterl. Gewalt</li> <li>– öffentl. rechtl.: Verlust des Aktivbürgerrechtes</li> <li>– kontrollierte Ehefähigkeit</li> </ul>
Keine Veröffentlichung der Massnahmen	Publikation in den Amtsblättern des Wohn- und Heimatkantons Art. 397 Abs. 2 ZGB	Art. 375 und 387 ZGB
Aufhebung: Art. 439 ZGB	Aufhebung: Art. 439 ZGB	Aufhebung: Art. 432–438 ZGB



Jede Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche erfolgt gestützt auf ein Gutachten von Sachverständigen (Art. 374 Abs. 2 ZGB). In der Regel genügt der Beizug *eines* psychiatrischen Experten. Die Begutachtung kann ambulant oder klinisch durchgeführt werden. Die Vormundschaftsbehörde ist berechtigt, nach Einleitung des Entmündigungsverfahrens zum Zwecke der Begutachtung die Hospitalisierung anzuordnen. Auch für die Aufhebung dieser Vormundschaft muss erneut der psychiatrische Experte beigezogen werden, der sich gemäss Art. 436 ZGB darüber auszusprechen hat, dass der Entmündigungsgrund – die Kombination von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche und sozialem Fehlverhalten – nicht mehr besteht.

## *B. Aus dem Strafrecht*

### *I. Zurechnungsfähigkeit und Schuldformen*

#### *1. Zurechnungsfähigkeit*

Das Zivilrecht kennt den Begriff der Urteilsfähigkeit, das Strafrecht denjenigen der *Zurechnungsfähigkeit*. Es ist dies die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und sich gemäss dieser Einsicht zu verhalten (Art. 10 StGB). Zurechnungsfähigkeit, das ist die Fähigkeit, sich durch richtig erkannte Motive zu einem sozialen Verhalten bestimmen zu lassen. Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit schliesst in sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die Deliktsfähigkeit. Wer zurechnungsfähig ist, darf für seine strafbaren Handlungen voll verantwortlich gemacht werden.

Die *verminderte Zurechnungsfähigkeit* dagegen ist die herabgesetzte Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen oder sich gemäss dieser Einsicht zu verhalten (Art. 11 StGB). Verminderte Zurechnungsfähigkeit umfasst alle Stufen zwischen voller und fehlender Einsicht in das Unrecht einer Tat bzw. der Fähigkeit, gemäss dieser Einsicht zu handeln. Der vermindert Zurechnungsfähige ist für sein Verhalten nur in beschränktem Masse verantwortlich und soll deshalb – im Rahmen des herkömmlichen Schuldstrafrechtes – milder bestraft werden (Art. 66 StGB). Während im Zivilrecht bis heute die Frage der Urteilsfähigkeit lediglich bejaht oder verneint werden kann, wird im Strafrecht auch die beschränkte Zurechnungsfähigkeit durch den Richter berücksichtigt. Die beschränkte Zurechnungsfähigkeit kann die Folge einer vorübergehenden oder dauernden Beeinträchtigung der geistigen Funktionen sein. Sie ist zurückzuführen auf endogene Psychosen, Oligophrenien, eventuell Psychopathien oder Neurosen, aber auch auf Intoxikationen, Bewusstseinsstörungen, Erschöpfungszustände und depressive sowie euphorische Stimmungslagen. Führt die verminderte Zurechnungsfähigkeit im geltenden Schuldstrafrecht grundsätzlich zu einer Strafmilderung, so schliesst sie doch nicht aus, dass sichernde oder sozialtherapeutische Massnahmen, die in einem modernen Strafrecht das System der Strafen ergänzen, unter Umständen auch gegen den Willen des Täters voll zur Anwendung gebracht werden, was in Art. 11 StGB ausdrücklich erwähnt wird.

Die *Zurechnungsunfähigkeit* (früher: «Unzurechnungsfähigkeit») schliesslich ist die völlige Unfähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat oder aber die völlige

Unfähigkeit, sich gemäss dieser Einsicht in das Unrecht der Tat zu verhalten (Art. 10 StGB). Wer in zurechnungsunfähigem Zustand ein Delikt verübt, ist für seine Tat nicht verantwortlich und darf folgerichtig auch nicht bestraft werden. Dagegen sind sichernde Massnahmen ohne jeden Strafcharakter, wie sie das moderne Strafrecht kennt, auch beim zurechnungsunfähigen Täter indiziert und nach schweizerischem Recht zulässig (Art. 10/11 StGB).

Die Zurechnungsunfähigkeit kann auf die verschiedensten Ursachen zurückgeführt werden. Neben schweren Formen der Oligophrenie, der Demenz und der endogenen Psychosen sind auch Intoxikationen und andere schwerste Störungen des Bewusstseins zur Zeit der Tat zu erwähnen.

Die Zurechnungsfähigkeit darf als Normalzustand vermutet werden. Anlass zur Anordnung der psychiatrischen Begutachtung durch Untersuchungsrichter oder Gericht besteht jedoch immer dann, wenn Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Täters bestehen oder wenn besondere Abklärungen nötig sind, um über die Anordnung sichernder Massnahmen entscheiden und die Erfolgchancen beurteilen zu können (Art. 13 StGB).

## 2. *Schuld und Gefährlichkeit*

Wer zurechnungsfähig ist, verfügt über die nötige Entscheidungsfreiheit, um sozial-schädliche Handlungen zu vermeiden. Tut er das nicht, handelt er schuldhaft, und das schuldhafte Verhalten ist in strafrechtlicher Sicht ein vermeidbares Verhalten. Es kann deshalb dem Täter zum Vorwurf gemacht werden. Wir sprechen mit Vorteil von Entscheidungsfreiheit und nicht von Willensfreiheit, weil unsere Entscheidungen nicht nur vom Willen abhängen, sondern auch durch emotionale Komponenten beeinflusst werden. Ob der Mensch tatsächlich zur freien Entscheidung befähigt ist, kann wissenschaftlich nicht bewiesen werden. Die Überzeugung von der Entscheidungsfreiheit gehört aber zu unserem Menschenbild und zu unserer unabdingbaren Vorstellung von der Menschenwürde.

Die *Schuldformen* umfassen Vorsatz und Fahrlässigkeit (Art. 18 StGB). Unter *Vorsatz* versteht man die absichtliche Tatbegehung, das Handeln mit Wissen und Willen, wogegen Fahrlässigkeit als pflichtwidrige Unvorsichtigkeit bezeichnet werden kann. *Fahrlässig* handelt, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Vorsatz und Fahrlässigkeit sind aus der Sicht der geltenden Rechtsordnung heraus vermeidbares Verhalten, ein Verhalten also, das dem Täter zum Vorwurf gemacht und ihm als Schuld angerechnet werden kann.

Sobald aber das Strafrecht nicht mehr der irrationalen Vergeltung zu dienen hat, sondern auf eine realitätsbezogene und wirksame Verbrechensbekämpfung im Anschluss an die versuchte oder verübte Tat ausgerichtet ist, vermag ein ausschliessliches Schuldstrafrecht die Aufgabe nicht mehr zu erfüllen. Neben oder anstelle der Frage nach der Schuld tritt immer mehr diejenige nach der *Gefährlichkeit* des Täters. Und gerade in diesem Bereich kommt der psychiatrischen Expertise hervorragende Bedeutung zu. Auch ohne die Fähigkeit zur schuldhaften Tatbegehung

sind schwerste Delikte im objektiven Sinne möglich. Man kann sogar sagen, dass der Täter, der seine Handlungen überhaupt nicht zu steuern vermag, für die Gesellschaft eine erheblich grössere Gefahr darstellt als jener, der sich durch Motive bestimmen lässt. Bereits das geltende Strafrecht verfügt über ein dualistisches System von Strafen und Massnahmen. Werden die Strafen nach der Schwere der Tat und nach dem Grad des Verschuldens bemessen, so steht bei den Massnahmen die Person des Täters im Mittelpunkt der Betrachtung. Es sind diagnostische Überlegungen nötig, um die Gesamtpersönlichkeit und den Grad der Gefährlichkeit zu beurteilen und um zu klären, mit welchen Massnahmen eine wirksame soziale Therapie erzielt werden kann. Im Bereich der Massnahmen spielt also in gewissen Grenzen bereits der *Grundsatz der Individualisierung*. Massnahmen kommen bei vermindert zurechnungsfähigen Tätern im vollen Ausmass zur Anwendung (Art. 11 StGB), und einzelne Massnahmen stehen auch für den zurechnungsunfähigen Täter zur Verfügung (Art. 10 StGB).

## II. System der Massnahmen

Das System der *Strafen* – Freiheitsstrafen, Geldbusse, gewisse Nebenstrafen – darf als bekannt vorausgesetzt werden. Uns interessieren hier die auf die Person des Täters ausgerichteten *Massnahmen*, die weitgehend mit Hilfe des psychiatrischen Experten bestimmt werden müssen (Art. 13 Abs. 2 StGB).

Für wiederholt rückfällige Gewohnheitsverbrecher kennt das geltende Recht die *Verwahrungsanstalt* (Art. 42 StGB). Dieser Anstaltstypus ist vorgesehen für Menschen, die wegen wiederholter Deliktbegehung bereits mindestens zwei Jahre in Strafanstalten verbracht haben, für Menschen auch, bei denen aufgrund der gegenwärtigen Möglichkeiten keine echte Chance mehr für eine wirksame soziale Therapie gesehen werden kann. Dabei wollen wir uns aber eingestehen, dass wir in diesem Aufgabenbereich noch sehr am Anfang stehen und die Möglichkeiten von heute nichts aussagen über jene von morgen oder übermorgen. Für die Verwahrung sollten besondere, offene oder geschlossene Institutionen zur Verfügung stehen, die ein menschenwürdiges Dasein garantieren, frei von Vergeltung und auch frei von jeder nicht unbedingt durch den Anstaltsbetrieb bedingten Schmälerung der Lebensbasis, und frei auch von allen Straftendenzen. Die Erfahrungen zeigen zudem, dass ein «relativ therapeutisches Klima» bessere Resultate zeitigt als ein straffer Zwangsbetrieb mit disziplinarischen Bestrafungen für die kleinsten Verstösse gegen die *Anstaltsordnung*.

Im Jahre 1972 wurde in der ganzen Schweiz für 45 Menschen die Verwahrung angeordnet.

Das Gesetz kennt sodann für *geistig abnorme Täter* besondere *Massnahmen* (Art. 43 StGB), die nach dem neuen Recht ambulant oder klinisch durchgeführt werden können. Sie sind auf ärztliche Behandlung oder Pflege ausgerichtet und nehmen individualisierend Rücksicht auf den Geisteszustand des Täters. Mit der Behandlung oder blossen «Verwahrung» soll das Rückfallsrisiko ausgeschlossen oder doch vermindert werden. Es versteht sich von selbst, dass gerade solche An-

ordnungen auch gegenüber zurechnungsunfähigen Tätern ausgesprochen werden sollen (Art. 10 StGB).

Im Jahre 1972 wurden in der ganzen Schweiz 57 Täter in psychiatrische Kliniken eingewiesen – das Gesetz spricht immer noch von Heil- und Pflegeanstalten. Im gleichen Jahr wurden 42 Personen unabhängig von ihrer Zustimmung einer ambulanten Behandlung zugeführt. Im nämlichen Jahre wurden 26 958 Personen zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Mit der Behandlung von Kriminellen, die alkohol- oder drogenabhängig sind und deren Delikte damit in Zusammenhang stehen, befasst sich Art. 44 StGB. Die *alkohol- und drogenabhängigen Kriminellen* sollen der erforderlichen Heilbehandlung zugeführt werden. Das Gesetz kennt nun neben der stationären Behandlung in der Trinkerheilanstalt oder in einer andern Anstalt auch die ambulante Behandlung. (In der Terminologie des Gesetzes ist immer noch von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen sowie von Trinkerheilanstalten die Rede.) Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist – und es wird fast ausnahmslos nötig sein –, holt der Richter ein Gutachten über den körperlichen und psychischen Zustand des Täters ein und erkundigt sich beim Experten nach der zweckmässigen und erfolversprechenden Behandlung.

Die Kriminalstatistik für das Jahr 1972 zeigt 43 Einweisungen in die Trinkerheilanstalt und 12 ambulante Behandlungen. Zurechnungsunfähigkeit zur Zeit der Tat schliesst die Anordnung solcher Massnahmen nicht aus.

Für junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren endlich kennt das Gesetz anstelle der Bestrafung die *Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt*. (Art. 100bis StGB), sofern die Tat als Folge einer Fehlentwicklung erklärt werden kann. Das Gesetz weist hier Täter ein, die in ihrer charakterlichen Entwicklung erheblich gestört oder gefährdet oder die verwahrlost, liederlich oder arbeitsscheu sind. Die Arbeitserziehungsanstalt soll in der Erziehung das nachholen, was bisher versäumt worden ist. Im Gesetz werden die charakterliche Festigung, die geistige und körperliche Entwicklung, die berufliche Ausbildung oder doch die berufliche Förderung erwähnt.

Im Jahre 1972 wurden in der ganzen Schweiz 63 junge Erwachsene in die Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen.

Schliesslich muss noch die *Schutzaufsicht* erwähnt werden, die in Verbindung mit bedingtem Strafvollzug oder bedingter Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmevollzug angeordnet werden kann. Mit der Schutzaufsicht – in Deutschland Bewährungshilfe genannt – werden nicht in erster Linie Aufsichtsfunktionen ausgeübt. Im Vordergrund stehen eine wirksame Beratung, Stützung und Hilfe, sich im beruflichen und privaten Bereich mit Befriedigung zurechtzufinden (Art. 47 StGB). Zu den vordringlichen Aufgaben gehören die Vermittlung einer geeigneten Unterkunft und einer Arbeitsstelle, an der der ehemalige Rechtsbrecher mit und trotz seiner Vorgeschichte akzeptiert wird. Der Ausbau der Schutzaufsicht zu einer durchgehenden Fürsorge durch alle Phasen des Strafverfahrens hindurch ist eine wesentliche Aufgabe für die nächste Zukunft, wobei der Sozialdienst der Justizdirektion des Kantons Zürich als Leitbild dienen mag. In Verbindung mit Schutz-



aufsicht können auch Weisungen erteilt werden, so auch die Weisung, sich einer *ambulanten psychiatrischen Behandlung* zu unterziehen.

### III. Legaler Schwangerschaftsabbruch

In den verschiedensten Verfahren, auf die hier im einzelnen nicht eingetreten werden kann, ist der Richter auf den psychiatrischen Experten angewiesen. Es sei in diesem Zusammenhang lediglich auf das Haftpflicht- und Versicherungsrecht verwiesen. Dagegen bedarf der Problemkreis des legalen Schwangerschaftsabbruches noch besonderer Erwähnung. Nach Art. 118/119 StGB wird der (unerlaubte Schwangerschaftsabbruch mit den schwersten Mitteln, die der Rechtsordnung zur Verfügung stehen, nämlich mit dem Strafrecht, bekämpft.

Art. 120 StGB umschreibt die rechtlichen Voraussetzungen für den rechtmässigen und damit erlaubten Schwangerschaftsabbruch. Stets erforderlich für den Eingriff ist die *Zustimmung der betroffenen Frau*. Es handelt sich bei dieser Zustimmung um die Ausübung eines Persönlichkeitsrechtes, was bedeutet, dass auch die unmündige und entmündigte Frau selbständig – also ohne jegliche Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters – über die Vornahme des Eingriffes entscheidet. Es gehört zu den edlen Pflichten der nächsten fachkundigen Mitwelt, die Frau über diese rechtliche Situation hinreichend zu orientieren. Nur bei Urteilsunfähigkeit der Frau ist der gesetzliche Vertreter berufen, über die Vornahme des Eingriffes zu entscheiden (Art. 120 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Dabei muss man sich klarmachen, dass es nicht sehr viel Urteils- oder Besinnungsfähigkeit braucht, um die Frage zu entscheiden, ob ein Kind ausgetragen werden soll oder nicht. Wichtig ist vor allem, dass die Frau in dieser belastenden Lebenslage vor einer unkorrekten und massiven Beeinflussung durch Personen, die direkt oder indirekt am Ausgang interessiert sind, verschont bleibt.

Der Eingriff ist nur zulässig, wenn er dazu dient, von der Frau eine *nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit* abzuwenden. Während im somatischen Bereich die Indikation relativ eindeutig, klar und einfach ist, sieht sich die Psychiatrie vor mannigfache Schwierigkeiten gestellt. Es geht um Grössen, die nicht messbar sind, und es gibt schlechterdings kein psychiatrisches Krankheitsbild, bei dessen Vorliegen die Indikation ohne weiteres bejaht werden könnte. *Hans Binder* nimmt an, dass der Eingriff dann indiziert sei, wenn die Frau voraussichtlich durch die Gravidität und die Erziehung des Kindes in eine ausserordentlich schwere, durch keine sozialen Massnahmen abzuwendende, chronische Konfliktsituation hineingeraten würde und wenn ausserdem bei der Frau eine besondere, die Norm offensichtlich übersteigende seelische Empfindlichkeit und Widerstandslosigkeit gegenüber den Auswirkungen der chronischen Konfliktsituation vorhanden ist. Zu prüfen ist aber immer auch, ob die Frau den Eingriff zu verarbeiten vermag oder ob der Abbruch gegenüber dem Austragen des Kindes schlussendlich als grössere seelische Belastung erlebt wird. Eine Psychose an sich ist kein Grund für den Schwangerschaftsabbruch. Anlass für den Eingriff ist dann gegeben – wiederum nach *Hans Binder* –, wenn die grosse Gefahr besteht, dass durch die Schwangerschaft und ihre Folgen eine schwere und dauerhafte Verschlimmerung in der Psychose der Frau eintritt.



Damit sei dann zu rechnen:

1. wenn im Beginn der Schwangerschaft erstmals schizophrene Symptome auftreten oder frühere schizophrene Symptome sich deutlich verschlimmern; oder
2. wenn zwar die gegenwärtige Gravidität die Schizophrenie noch nicht merkbar beeinflusst hat, wenn aber eine frühere Schwangerschaft oder Geburt ungünstige Auswirkungen auf die Krankheit ausgeübt hat.

Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass das geltende Recht, das sich jedoch in Revision befindet, keine weiteren Gründe für einen rechtmässigen Eingriff kennt. Beim heutigen Rechtszustand fehlen:

- *die eugenische Indikation*, um einen erbkranken Nachwuchs zu vermeiden;
- *die soziale Indikation*, die auf die familiäre Situation, die Belastbarkeit der Frau, die Haltung des Mannes und die finanziellen Konsequenzen Rücksicht nehmen würde;
- *die ethische Indikation*, um eine Frau nicht zu zwingen, gegen ihren Willen ein Kind auszutragen – dies ganz besonders dann, wenn die Schwängerung durch eine strafbare Handlung erzwungen worden ist (Notzucht, Schändung, Blutschande usw.).

Der legale Schwangerschaftsabbruch darf *nur durch einen patentierten Arzt* vorgenommen werden. Zudem muss das *Gutachten eines zweiten patentierten Arztes* vorliegen, aus dem sich schlüssig ergibt, dass der Eingriff zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit der Frau unumgänglich ist. Es ist Sache der Kantone, die zur Erstattung der erforderlichen Gutachten kompetenten Ärzte zu bezeichnen.

Literaturangaben:

*Binder Hans*: Die Geisteskrankheit im Recht. Zürich 1952.

*Binder Hans*: Die Urteilsfähigkeit in psychologischer, psychiatrischer und juristischer Sicht. Zürich 1964.

*Blau Günter, Müller-Luckmann Elisabeth*: Gerichtliche Psychologie. Aufgabe und Stellung des Psychologen in der Rechtspflege. Neuwied am Rhein 1962.

*Boeker Wolfgang, Haeffner Heinz*: Gewalttaten Geistesgestörter. Eine psychiatrisch-epidemiologische Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland.

*Dukor Benno*: Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke. Zürich 1939.

*Dukor Benno*: Die Lösung der Ehe wegen psychischer Störungen nach schweizerischem Recht. Zürich 1941.

*Haffter Carl*: Kinder aus geschiedenen Ehen. Bern 1960<sup>2</sup>.

*Siegrist Harald Olav*: Der illegale Schwangerschaftsabbruch. Kriminologische Schriftenreihe Bd. 45. Hamburg 1971.

*Stamm Heinrich*: Probleme des legalen Aborts in der Schweiz. Liestal, o. J.

*Wieser Stefan*: Isolation. Vom schwierigen Menschen zum hoffnungslosen Fall. Die soziale Karriere des psychisch Kranken. Reinbeck bei Hamburg 1973.

*Wyrsch Jakob*: Gerichtliche Psychiatrie. Ein Lehrbuch für Juristen und Mediziner. Bern 1955<sup>2</sup>.